

8. Sicherheitshafen.

Die Bürgerschaft genehmigt den vorgelegten Gesetzentwurf, betreffend den Sicherheitshafen nebst Schifffahrtsanal, jedoch mit der Abänderung, daß statt § 3 sub a gesagt werde:

- a. „in den Monaten November bis Februar einschließlich für Holzflöße und für Schiffe, welche in den Hafen legen um zu repariren, sowie für Schiffe, welche im Hafen Winterlager halten.“

9. Verbüßung von Freiheitsstrafen.

Der vorgelegte Gesetzentwurf wird von der Bürgerschaft genehmigt.

10. Anlagen auf dem Hauptbahnhof, und

11. Güterschoppen und sonstige Eisenbahnsachen.

Die zu beiden Gegenständen beantragten Posten genehmigt auch ihrerseits die Bürgerschaft angetragenermaßen.

Mittheilung des Senats an die Bürgerschaft

vom 3. October 1873.

1. Voranschläge für die Strafanstalt.

Anlage I
mit Unteranlage.

Die Deputation für die Gefängnisse hat in der Anlage die Voranschläge der Einnahmen und Ausgaben der Strafanstalt für das letzte Quartal d. J. zur Genehmigung vorgelegt. Der Senat hat dieselben zuvörderst zur Begutachtung an die Finanzdeputation verwiesen, welche zu Erinnerungen keinen Anlaß gefunden hat. Seinerseits erteilt der Senat den vorgelegten Einnahme- und Ausgabebudgets Anlage 1—4 seine Genehmigung und ist einverstanden damit, daß die bereits für Anschaffungen von Fabrikbedarf bewilligte Summe von 15,000 Mark der Deputation als ständiger Betriebsfond für die Fabrik überwiesen werde. Er ersucht die Bürgerschaft ihm hierin beizutreten.

2. Schulbauten.

Anlage II
mit Unteranlage.

Den anliegenden Bericht der Schuldeputation theilt der Senat der Bürgerschaft mit, indem er zur Zeit seine Erklärung über den Schlußantrag noch vorbehält.

3. Deich über die Pauliner Marsch.

Anlage III
mit 2 Unteranlagen
(1 Karte.)

Die Deputation zur Abwendung von Wassergefahren hat Namens der Stadt für den Fall einer Verlegung des Deichs über die Pauliner Marsch einen Vertrag mit der St. Petrikirche abgeschlossen und denselben mit beifolgendem Berichte zur Genehmigung vorgelegt. Indem der Senat seinerseits dieselbe erteilt, ersucht er die Bürgerschaft ihm hierin beizutreten.

4. Erstreckung der Expropriationsfrist für verschiedene Immobilien.

Anlage IV.

Die Baudeputation hat den anliegenden Bericht, die Expropriation verschiedener Immobilien für die Anlage der Kaiserstraße und die Verbreiterung der Gutfilterstraße betreffend, eingereicht. Der Senat läßt denselben der Bürgerschaft zur Erklärung zugehen, indem er seinerseits sich mit dem Antrage der Deputation einverstanden erklärt.

Anlage I
zur Mittheilung des Senats
vom 3. Octbr. 1873.

Bericht der Deputation für die Gefängnisse, die Voranschläge für das Jahr 1873 rücksichtlich der Strafanstalt zu Oslebshausen betreffend.

(Eingereicht am 30. September 1873.)

Die unterzeichnete Deputation beehrt sich dem Senat und der Bürgerschaft in den Anlagen 1—4 die Voranschläge der Einnahmen und Ausgaben der Strafanstalt rücksichtlich der Zeit, während welcher dieselbe in diesem Jahre in Benutzung sein wird, zur Genehmigung vorzulegen. Die Voranschläge sind auf Grund der Annahmen aufgestellt, daß während der Monate October, November und December 155 Sträflinge, diejenige Anzahl, welche als Maximalzahl bei Anschaffung des Inventars angenommen ist, in der Strafanstalt sich befinden werden. Die Strafanstalt wird indeß nicht vor dem 1. November von Sträflingen bezogen werden können und ist anzunehmen, daß deren Zahl in diesem Jahr höchstens 125 betragen wird. Aus diesem Grunde eine Umrechnung der specialisirten Kostenanschläge vorzunehmen, hat die Deputation nicht für erforderlich gehalten, da zur Zeit in beiden Rücksichten von bestimmten Voraussetzungen nicht ausgegangen werden kann. Ein Zeitraum von drei Monaten und ein Bestand von 155 Sträflingen giebt demnach den Maßstab, nach welchem im Vergleich mit dem demnächstigen wirklichen Gefangenenbestande und der Betriebszeit die Größe der auf die Sträflinge Bezug habenden Ansätze zu berechnen ist.

Die Voranschläge sind im Wesentlichen auf Grund der in andern ähnlichen Anstalten gemachten Erfahrungen, diejenigen für das Heiz- und Erleuchtungsmaterial namentlich auf Grund der Angaben der Maschinenlieferanten aufgestellt.

Im einzelnen ist zu den Voranschlägen das Folgende zu bemerken:

Zu Anlage 1 pos. 6. Dieser Posten ist nach dem der Deputation bereits für Gehalte und Löhne der von der Deputation anzustellenden Beamten der Anstalt bewilligten jährlichen Gesamtbetrag von 20,500 Mark berechnet, welcher genügen wird. Die Deputation wird dem Voranschlag für 1874 das Verzeichniß dieser Beamten und deren Gehaltsätze beifügen.

Zu Anlage 1 pos. 8. Die Deputation hält für zweckmäßig, die Buchführung dergestalt einzurichten, daß alle vorhandenen und zur Verwendung kommenden Arbeitskräfte der Sträflinge als der Fabrik zugehörig angenommen und demnach alle in der Strafanstalt von Sträflingen besorgten Arbeiten, auch die Haus- und Feldarbeiten als für Rechnung der Fabrik geleistet gebucht werden. Diese in mehreren der hiesigen ähnlichen Strafanstalten eingeführte und erprobte Einrichtung erleichtert die Controle und fördert die Uebersichtlichkeit des Rechnungswesens. Die Fabrik überweist demgemäß der Hausverwaltung die von letzterer zur Besorgung der Haus-, Küchen-, Wäsche-, Garten- und Feldarbeiten zu verwendenden Arbeiter und berechnet dafür der Hausverwaltung einen Tagelohn, welcher, bis weitere Erfahrungen gemacht sein werden, vorläufig auf 50 Pfennig für den Tag und den Arbeiter festgestellt ist. Der fragliche Posten ist demnach lediglich ein Rechnungsposten, welcher bei der Fabrik unter den Einnahmen in gleicher Höhe aufgeführt ist.

Zu Anlage 2. Die hier namhaft gemachten Vorräthe müssen im Herbst dieses Jahres angeschafft werden, kommen aber erst im nächsten Jahr zur Verwendung.

Zu Anlage 3. Dieser kleine Einnahmeposten bei der Hausverwaltung wird gebildet namentlich aus dem Erlös der bei der Landwirthschaft vorkommenden Abfälle, der Vergütung für das von Anstaltsbeamten in deren Wohnungen verbrauchte Gas und sonstigen kleinen Einnahmen. Denselben dem Einnahmeconto der Fabrik zuzuweisen, erscheint nicht zulässig, da in der Buchführung die Fabrik von der Hausverwaltung völlig getrennt zu halten ist.

Zu Anlage 4. Der Deputation ist früher ein Betrag von 15,000 Mark zur Anschaffung der für den Fabrikbetrieb erforderlichen Lagerbestände und Inventargegenstände bewilligt. Anscheinend wird dieser Betrag auch für die nächsten Jahre genügen. Es scheint daher zweckmäßig, daß der Deputation diese Summe als ein ständiger Betriebsfond bewilligt werde, in welchem Fall es nicht erforderlich sein wird, in jedem Jahr für die Fabrik ein Ausgabebudget aufzustellen. Selbstverständlich wird in jedem Jahr über den Fabrikbetrieb ein in das Einzelne eingehender Bericht erstattet werden.

Das Einnahmehudget der Fabrik wird gebildet aus dem Betrage der von der Hausverwaltung vergüteten Arbeitslöhne und dem wirklichen Reingewinn des Betriebes. Von dem Gewinn, welcher in den ersten Monaten nach Beginn des Betriebes selbstverständlich nur ein sehr geringfügiger sein kann und deshalb von der Deputation zu der niedrigen, für die Zukunft indeß nicht maßgebenden Summe von 1250 Mark veranschlagt ist, sind in der Anlage vor der Linie die an Sträflinge zu zahlenden Arbeitsprämien abgesetzt. Die Deputation hält nämlich dafür, daß das von Sachkundigen empfohlene, in vielen nach dem Princip der modificirten Einzelhaft eingerichteten Strafanstalten eingeführte und erprobte Institut der Arbeitsprämien auch hier einzuführen sei. Danach kann ein Theil des Ertrages der Arbeit, wie die Deputation empfiehlt bis zu dem Höchstbetrage von 4 Mark monatlich, den Sträflingen bei Fleiß und gutem Betragen überlassen werden. Von diesem Prämiengehalte darf der Sträfling einen Theil zu kleinen Bedürfnissen und zu Kostzusätzen verwenden. Der Rest, welcher mindestens die Hälfte des Prämienbelaufs betragen soll, bleibt dem Sträfling bis zu dessen Entlassung aufbewahrt. Zweck der Arbeitsprämien ist, den Sträfling zu Fleiß und gutem Betragen zu ermuntern und nach seiner Entlassung demselben sein Fortkommen zu erleichtern.

Die Deputation erlaubt sich hienach die Genehmigung der anliegenden Voranschläge zu empfehlen.

Die Deputation für die Gefängnisse.

(gez.) **Pürman.** (gez.) **G. S. Bernhard.**

Unter-Anlage
zur Anlage I der Mittheilung des
Senats vom 3. October 1873.

Anlage 1.

Ausgabebudget

für die Verwaltung der Strafanstalt vom 1. October bis 31. December 1873.

Pos.		Mk	§
1.	Speisung	6,575	—
2.	Bekleidung	200	—
3.	Wäsche und Reinlichkeitsgegenstände	275	—
4.	Feuerung	2,300	—
5.	Erleuchtung	1,950	—
6.	Gehalte und Löhne	5,125	—
7.	Medicamente	200	—
8.	Arbeitslöhne an die Fabrik	750	—
9.	Landwirthschaft	1,575	—
10.	Insgemeine für diverse Ausgaben, namentlich an Bureau-, Reise- und Beerdigungskosten, Maschine etc.	1,050	—
		Mk 20,000	—

Anlage 2.

Ausgabebudget

für in diesem Herbst noch anzuschaffende Vorräthe für 1874.

Pos.		<i>Mk</i>	<i>ℒ</i>
1.	Kartoffeln	1500	—
2.	Heu	600	—
3.	Feuerungsmaterial	1200	—
4.	Naphta	700	—
		<i>Mk</i> 4000	—

Anlage 3.

Einnahmehudget der Verwaltung.

1.	Diverse Einnahmen aus der Landwirthschaft zc.	<i>Mk</i> 400	—
----	--	---------------	---

Anlage 4.

Einnahmehudget der Fabrik der Strafanstalt.

Pos.		<i>Mk</i>	<i>ℒ</i>
1.	Von der Verwaltung vergütete Arbeitslöhne	750	—
2.	Gewinn aus dem Betriebe	<i>Mk</i> 1250. —	—
	Davon ab an die Gefangenen zu zahlende Arbeitsprämien	500. —	—
		<i>Mk</i> 750	—
		<i>Mk</i> 1500	—

Anlage II

zur Mittheilung des Senats
vom 3. October 1873.

Anlage 1.

Bericht der Schuldeputation,
betreffend Schulbauten.

Indem die Schuldeputation sich auf ihre, Bau der zweiten Realschule und einiger Volksschulen betreffenden Berichte (welche sich S. 369 und 459 der Verhdl. d. J. finden) bezieht, und bemerkt, daß aus bekannten Gründen von diesen Bauten im laufenden Jahre nur der Bau einer Schule an der Nordstraße genehmigt werden und zur Ausführung gelangen konnte, hält sie sich verpflichtet, höheren Orts den dringenden Wunsch auszusprechen, daß, wenn irgend thunlich, die in das nächste Budget aufzunehmenden für die zurückgesetzten Bauten erforderlichen Summen dergestalt bewilligt werden möchten, daß im kommenden Jahre der Bau der drei noch in Frage stehenden Schulhäuser, nämlich:

- 1) der zweiten Realschule an der Doventhofs-Contrescarpe,
 - 2) der Freischule an der Birkenstraße, und
 - 3) der entgeltlichen Volksschule an der Lessingstraße
- kräftig in Angriff genommen werden könne.

In den oben erwähnten Berichten sind die Baukosten aufgegeben, und zwar	
ad 1 mit.....	<i>Mk</i> 454,400.—.
ad 2 mit.....	<i>Mk</i> 133,000.—.
wohinzu jetzt kommen	" 1300.—.
als Mehrkosten für den begehrten höheren Stagen-	
bau, somit.....	<i>Mk</i> 134,300.—.
ad 3 mit.....	<i>Mk</i> 249,000.—.
unter gleichem Zusatze von	" 3,000.—.
somit	<i>Mk</i> 252,000.—.

von welchen Beträgen nach Aufgabe der Baudirection als für das nächste Jahr 1874 zur Verwendung kommend anzunehmen sein würden:

ad 1, höchstens $\frac{2}{3}$, also	<i>Mk</i> 300,000.—.
ad 2,	" 100,000.—.
ad 3,	" 190,000.—.

Für den Fall, daß sich die Erfüllung solchen Wunsches nicht ganz, sondern nur theilweise ermöglichen lassen sollte, fügt die Deputation hinzu, daß sie den Bau der Realschule für unaufschiebbar in dem Maße erachte, daß derselbe, müßte auch in Betreff der anderen beiden Bauten Verzicht geleistet werden, jedenfalls zu beschaffen sein würde.

Die Deputation kann nicht umhin einen Auszug aus dem ihr mitgetheilten in dieser Beziehung von dem Vorsteher der Realschule an die Inspection derselben eingereichten Berichte, welcher die obige Behauptung von der Nothwendigkeit des Baues außer Zweifel stellt, beizulegen.

Nächst der Realschule wird nach Ansicht der Deputation es sich empfehlen, den Bau an der Birkenstraße auszuführen, nicht sowohl wegen Dringlichkeit der beabsichtigten Verlegung der beiden Freischulen in östlicher und westlicher Altstadt in jenes neue Local als wegen gewisser Eventualitäten, welche wahrscheinlich für interimistische Zwecke das Vorhandensein guter benutzbarer Räumlichkeiten erforderlich machen werden. Andererseits sind Einrichtungen getroffen, welche es gestatten, hinsichtlich der östlichen Vorstadt nöthigenfalls noch länger die Herstellung eines Schulhauses an der Lessingstraße entbehren zu können.

Demnach richtet die Deputation ihren Schlußantrag dahin, vorstehenden Angaben gemäß

die erforderlichen Summen für die drei erwähnten Schulbauten, insbesondere die eventuell in 1874 zur Verwendung kommenden oben aufgegebenen Beträge zu bewilligen und der Baudeputation zur Verfügung zu stellen.

(gez.) **C. F. G. Mohr.** (gez.) **Heinr. Claussen.**

Unter-Anlage

zur Anlage II der Mittheilung des
Senats vom 3. October 1873.

A u s z u g

aus einem Berichte des Vorstehers der Realschule, betreffend den Bau der zweiten Realschule.

Die Errichtung einer zweiten Realschule beruht auf verfassungsmäßigem Beschluß vom 4./6. October 1871.

Damals wurde die Schuldeputation ermächtigt, „sich nach einem für eine solche Anstalt geeigneten Grundstück umzusehen und darüber, sowie in Verbindung mit der Baudeputation über den Bauplan und die Kosten zu berichten“, inzwischen aber: „in zu miethenden Localen nach Bedürfniß eine oder mehrere Parallelclassen zur jetzigen Realschule zu errichten.“

In Folge dieser Beschlüsse ist am 1. April 1872 die erste Classe der zweiten Realschule errichtet worden, und es ist seit jener Zeit regelmäßig eine neue Classe hinzugekommen, so daß die zweite Realschule jetzt (vom 1. October d. J. an) vier Classen zählt. Da voraussichtlich in derselben Weise fortgefahren werden muß, so wird diese Anstalt am 1. April 1875 sieben, am 1. October jenes Jahres acht Classen zählen, die Gesamtrealschule wird dann 20, beziehungsweise 21 Classen haben. Daß die neuen Classen nicht in dem, an sich nur nothdürftig genügenden Gebäude der jetzigen Realschule untergebracht werden könnten, constatirt bereits der Bericht der Schuldeputation vom Septbr. 1871; es sind deshalb die Häuser Catharinenstraße 12 und Birkenstraße 12 miethweise erworben worden; beide enthalten zusammen sechs Zimmer, welche als Nothclassen benutzt werden können, wenn sie auch sehr eng und zum Theil dunkel sind. Am 1. October 1874 werden aber auch diese Gebäude mit Schulclassen völlig angefüllt sein, und es wird am 1. April 1875 neue Abhülfe beschafft werden müssen, wenn bis dahin das Gebäude der zweiten Schule nicht vollendet wäre.

Bereits am 1. April 1874 aber wird die zuerstgebildete Classe der zweiten Schule eine Quarta werden. Sie wird dann zwei fremde Sprachen erhalten; das Fachlehrersystem, welches für die oberen Classen höherer Lehranstalten eine Nothwendigkeit ist, muß mehr und mehr hervortreten; der Stundenwechsel wird dann vielfach zugleich mit dem Wechsel der Lehrer verbunden sein. Welche Uebelstände für Disciplin und Unterricht wird es aber im Gefolge haben, wenn die eine Classe in der Catharinenstraße, die andere in der Birkenstraße liegt, und somit also beim Lehrerwechsel regelmäßig 10—15 Minuten verloren gehen! Diese Uebelstände werden sich vom 1. April 1875 an in's wahrhaft Unerträgliche steigern. Dann wird die zuerst gebildete Classe eine Tertia geworden sein; sie erhält nunmehr mathematischen Unterricht und ein neuer Lehrer tritt mit Nothwendigkeit in sie ein. Ein größeres Gebäude zur Vereinigung dieser zersplittert liegenden Classen wird sich aber nach allen bisherigen Erfahrungen bei der Bauart der meisten Häuser unserer Stadt nicht beschaffen lassen.

Aber auch der Unterricht selbst wird unter diesen Umständen schwer leiden. Die fern liegenden Classen sind ausgeschlossen von der Benutzung aller Hilfsmittel für den Unterricht in den Naturwissenschaften, der Geographie, Geschichte, dem Zeichnen, Schreiben und Singen und wahrscheinlich auch von der Benutzung des Turnsaales. Manches Unentbehrliche (z. B. Karten, Globen, naturwissenschaftliche Abbildungen u. s. w.) wird für jedes Gebäude und damit doppelt und für später überflüssig angeschafft werden müssen. — Aehnlich verhält es sich mit den Subsellien und anderem Mobiliar. Die Subsellien neuer Construction können in den ungenügenden Räumen der gemietheten Häuser nicht aufgestellt werden, und da — wie mehrfache Nachfragen gelehrt haben — alte Subsellien hier nicht leihweise zu erhalten sind, so wird man voraussichtlich genöthigt sein, neue den Räumen angepasste anfertigen zu lassen, welche dann in dem neuen Gebäude nicht zu verwerthen sein werden. — Daß zugleich die Zinsen des Ankaufrisches des Grundstückes für Jahre verloren gehen und die Miethe der Häuser für längere Zeit als sonst nöthig wäre, gezahlt werden muß, darf wohl noch hervorgehoben werden.

Noch bedenklicher aber als diese finanziellen Einbußen erscheinen die Gefahren, welche auch der alten Realschule aus der zu langen Fortdauer dieser Verhältnisse drohen. Eine Schule von dem außerordentlichen Umfange der Realschule muß nothwendig unter der immer wiederkehrenden Agglomeration neuer Classen und neuer Lehrkräfte leiden, die Thätigkeit des Vorstehers wird durch die beständige Organisationsarbeit unvermeidlich von den andern Aufgaben seines Amtes abgezogen werden müssen. Auch diese Uebelstände werden sich von Semester zu Semester häufen, und doch liegt es in der Natur der Sache, daß es nicht zweckmäßig sein würde, vor der Vollendung des zweiten Gebäudes für die zersplittert liegenden Classen einen eigenen Vorsteher zu ernennen.

Anlage III
zur Mittheilung des Senats
vom 3. Octbr. 1873.

B e r i c h t

der Deputation zur Abwendung von Wassersgefahren, betreffend einen mit den Bauherren der St. Petri Domgemeinde für den Fall der Verlegung des Deiches über die Pauliner Marsch abgeschlossenen Vertrag.

(Gingereicht am 30. September 1873.)

Wie aus den vorigjährigen Berichten der Deputation (Berh. 1872, pag. 359, 477) näher erhellt, schienen sich damals zwei Alternativen zu bieten, um die erforderliche Vermehrung der Deichsicherheit oberhalb der Stadt zu Stande zu bringen, entweder durch Verlegung des Weserdeiches von Schelle'n Hof bis nach von Pengerke's Vorwerk, oder durch eine umfassende Verstärkung der vorhandenen Deiche. Das Entgegenkommen der Deichinteressenten vorausgesetzt, würde dem ersten Ausweg der Vorzug zu geben gewesen sein und in der That erklärte sich, wie berichtet werden konnte, ein großer Theil der Deichhalter im wohlverstandenen eigenen Interesse zu billigen Bedingungen bereit, um der Stadt die kostspielige Deichverlegung möglich zu machen. Diese Verhandlungen sind bekanntlich an dem Widerstreben anderer Interessenten damals gescheitert. Es blieb daher nur übrig, zu umfassenden Verstärkungen des vorhandenen Deiches zu schreiten, und diese sind theils mittlerweile vollendet theils noch fortzusetzen und beispielsweise durch genügende Verstärkung der Binnendossirung, die Auffüllung der Gastedter Brate u. s. w. zu vervollständigen. Dabei vergegenwärtigte man sich, daß unter Berücksichtigung der erheblichen Kosten dieser Deicharbeiten wenigstens vom Standpunkt des Deichschutzes von der Verlegung des Deiches über die Pauliner Marsch auf lange Zeit kaum noch die Rede sein könne. Diesen Standpunkt empfiehlt die Deputation auch gegenwärtig fest zu halten.

Unerachtet demgemäß die thatsächliche Ausführung einer derartigen Deichverlegung zur Zeit und für die nächste Zukunft nicht in Frage steht, erachtete die Deputation sich gleichwohl für verpflichtet, dieselbe als das früher oder später nicht zu umgehende Radicalmittel zur Herstellung einer allen Ansprüchen genügenden Deichsicherheit im Auge zu behalten. Denn die Deichverlegung gewährt gewichtige Vortheile, welche durch die Verstärkung der alten Deiche nicht erzielt werden können. Der künftgerecht zu erbauende neue Deich wird nämlich meistens auf Lehm und Aieiboden, also auf bestmöglichstem Grunde ruhen, überhaupt in der erforderlichen Stärke aus bestem Material hergestellt und genügend dossirt werden. Die Begradigung des Deiches aber wird dem Deichkörper nicht nur eine vermehrte Widerstandskraft verleihen, sondern auch eine bessere Abführung des Hochwassers und eine zweckmäßigere Ableitung des abtreibenden Eises zur Folge haben, also die Gefahr von Eisstopfungen und Eisaufschiebungen vermindern, welche dem Deich nachtheilig, den Umständen nach verderblich werden können. Es empfiehlt sich also, diese Verlegung für die Zukunft bei jeder geeigneten Gelegenheit insoweit vorzubereiten, um etwaige Hindernisse und Schwierigkeiten thunlichst zu beseitigen und andernteils die Möglichkeit der Ausführung unter angemessenen Bedingungen sicher zu stellen, falls einmal der Staat, worin demselben völlig freie Hand verbleiben muß, nach seinem Ermessen thatsächlich zur Deichverlegung zu schreiten nicht umhin könnte.

Längere Verhandlungen der Deputation mit den Bauherren der St. Petri Domgemeinde haben zum Abschluß des hieneben vorgelegten Vertrages geführt, zu welchem die Deputation die vorbehaltenene Genehmigung des Senats und der Bürgerschaft auszusprechen bittet, da die Bedingungen, unter denen die Verständigung

erreicht ist, der Sachlage entsprechen und angemessen sind. Die Richtung des neuen Deiches, welche auf dem dem Vertrage zum Grunde liegenden Situationsriß eingetragen steht, ist von dem Oberbaurath Berg als gegeben und unabänderlich bezeichnet. Selbstverständlich kann die Deichstrecke der Pauliner Marsch nicht etwa für sich allein, sondern erst im Zusammenhang mit den an beiden Seiten anschließenden Deichstrecken in Ausführung kommen, und zwar muß mit der oberen Strecke unweit Schelle'n Hof demnächst begonnen werden.

Obgleich sich gelegentlich die Aussicht zu bessern schien, daß auch die übrigen Deichinteressenten zu ähnlichen Bedingungen abschließen würden, so ruhen die Verhandlungen doch zur Zeit vollständig. Durch die Veröffentlichung der mit dem Dom vereinbarten Bedingungen werden die Deichhalter erkennen, daß der Staat als die Grundlage für das mit ihnen zu treffende Abkommen im Wesentlichen an den vorigjährigen Offerten vieler Hastedter Deichbesitzer festhält, in der Hoffnung, daß die Interessenten diesen Preis, für welchen viele Betheiligte sich bereits damals ferneren kostspieligen Deicharbeiten zu entziehen und sich zuverlässige Deichsicherheit zu verschaffen geneigt waren, schließlich nicht beanstanden werden.

Die Deputation bittet ergebenst, Senat und Bürgerschaft wollen zu dem beifolgenden Vertrage mit der St. Petri Domgemeinde die nachgesuchte Genehmigung ertheilen.

Die Deputation.

(gez.) Hermann Gröning. (gez.) Herm. Beyer.

Unter-Anlage 1

zur Anlage III der Mittheilung des Senats
vom 3. Octbr. 1873.

Von Seiten der Stadt Bremen, vertreten durch die Deputation zur Abwendung von Wassergefahren einerseits und der St. Petrikirche hiersebst, vertreten durch deren Bauherren August Theodor Plump, Senator Friedrich Grave, Wilhelm Ferdinand Barkhausen und Julius Franke, andererseits, ist, unter Vorbehalt der Genehmigung von Senat und Bürgerschaft, der nachfolgende Vertrag hierdurch abgeschlossen:

1.

Die Bauherren zu St. Petri genehmigen die projectirte Verlegung des Wejerdeiches oberhalb von Vengerke, soweit solcher über die Pauliner Marsch führt, nach Maßgabe des diesem Contracte beigelegten Situationsriffes, erklären sich indessen im Voraus auch mit einer etwaigen Veränderung der Lage des Deiches nach der Außenseite einverstanden, falls und soweit solche vom Bremischen Staat später für wünschenswerth erachtet werden sollte.

2.

Das zur Anlage des Deiches erforderliche Terrain bis zu 170 Fuß Breite, soweit der Deich über die Pauliner Marsch führt, wird Seitens der St. Petrikirche an die Stadt Bremen unentgeltlich abgetreten

3.

Der Stadt Bremen wird unentgeltlich die Befugniß eingeräumt, nach ihrer Auswahl eine Fläche von höchstens fünfzig Morgen von dem außerhalb des neuen Deiches liegenden Weideland der St. Petrikirche zu benutzen, um daselbst den für den neuen Deich erforderlichen Klei oder Lehm oder Sand nach Bedarf auszugraben und zu verwenden.

Indessen ist die Stadt Bremen verpflichtet, das solchergestalt ausgegrabene Terrain nach Vollendung des Deiches, sobald die Umstände Solches gestatten, mit Sand zu verfüllen, und einen Fuß hoch mit Klei oder Lehm zu bedecken.

Der dazu zu gewinnende Klei oder Lehm wird auf der Pauliner Marsch ebenfalls unentgeltlich angewiesen, und das Terrain, welchem das Material entnommen wird, in derselben Weise wieder aufgefüllt und besäet.

4.

Die Stadt Bremen ist verpflichtet, falls sie es nicht bereits früher vorziehen sollte, nach Vollendung des neuen Deiches das zwischen demselben und der Weser belegene Außendeichsland zu reguliren, und die daselbst befindlichen Unebenheiten zu schlichten, indem sie an deren Stelle eine Fläche von passendem, von der Baudirection zu bestimmendem Niveau herstellen läßt.

Der dabei überflüssig werdende Boden kann von der Stadt Bremen nach Belieben zu dem neuen Deiche oder anderweitig verwandt werden.

Das nivellirte Terrain wird mit Gras- oder Kleesaamen besäet.

5.

Der projectirte Deich über die Pauliner Marsch wird in Angriff genommen gleichzeitig mit oder nach der Vollendung der anschließenden oberen Strecke und, wenn möglich, in einem Jahr vollendet.

Das zufolge §§ 2 und 3 dazu abzutretende Terrain wird während der Bauzeit eingerückt und beim Bau überhaupt thunlichst mit Schonung des davon direct oder indirect nicht berührten Weidelandes verfahren.

So lange die Umstände es gestatten, werden Durchgänge von angemessener Breite zum Durchtreiben des Viehs vom Binnenlande nach dem Außenlande frei gelassen.

Ueberhaupt wird sowohl beim Deichbau als beim Planiren der Dünen, soweit dies ohne Mehrkosten oder sonstige Benachtheiligung des Staates geschehen kann und den Umständen nach thunlich ist, den Wünschen der Bauherren zu St. Petri entsprochen.

6.

In Betreff künftiger Straßenanlagen und Bauten im Binnendeichslande der Pauliner Marsch und am neuen Deich werden die dafür geltenden gesetzlichen Bestimmungen zur Anwendung kommen, indessen ist die St. Petrikirche, als Eigenthümerin dieser Binnenstrecke der Pauliner Marsch, für sich und ihre Rechtsnachfolger von dem Ersatz der Anlagekosten des neuen Deiches frei, abgesehen von den Kosten der Straßenanlage, bezüglich welcher es bei den gesetzlichen Bestimmungen sein Bewenden behält.

In Betreff der Bebauung des Terrains vor der Binnendossirung des Deiches ist den gesetzlichen und polizeilichen Bestimmungen Folge zu leisten, insbesondere soweit dieselben im Interesse des Deiches selbst und zum Schutz des Binnenlandes gegen Cuverwasser, sowie in Betreff der Auffüllung und Benutzung der Dossirung zwischen dem zu bebauenden Grundstück und der Deichkappe zur Zeit der Ausführung der Bauten bestehen oder erlassen werden.

Denjenigen Anwohnern, welche folchergehalt die Binnendossirung bis zum Niveau der Deichkappe auf ihre Kosten aufgefüllt haben, wird die Gerechtigkeit eingeräumt, die dadurch geschaffene Fläche zwischen ihren Häusern und der Deichkappe, soweit dieselbe nicht zur Anlage eines Trottoirs von den Behörden bestimmt wird, als Vorgärten zu benutzen, indessen haben diese Anwohner auf ihre Kosten für eine dem § 16 der Bauordnung entsprechende Befriedigung zu sorgen.

So lange die Binnendossirung nicht bebaut ist, steht an derselben der St. Petrikirche und deren Rechtsnachfolgern im Eigenthum der vor dem Deich belegenen Ländereien das Recht der Grasnutzung, vorbehaltlich der näheren polizeilichen und deichrechtlichen Vorschriften der Behörden, zu.

7.

Die Bestimmung der Querstraßen, welche in den über die Deichkappe führenden Weg oder die daselbst etwa anzulegende Straße einmünden, bleibt dem Senate vorbehalten und ist das für die Straßenanlage erforderliche Areal, unbeschadet der Ersatzpflicht der Anbauer, unentgeltlich an die Stadt Bremen abzutreten.

8.

Dieser Vertrag tritt in Gültigkeit, sobald nach verfassungsmäßiger Genehmigung der ganzen projectirten Deichanlage von Schelle'n Hof bis von Lengerke's (jetzt C. S. Wäljen's) Garten mit der Ausführung derselben begonnen wird.

Auf den neuen Deich und dessen Anlage finden sodann die deichrechtlichen Bestimmungen Anwendung.

So geschehen Bremen, am 26. September 1873.

Die Deputation zur Abwendung von Bassersgefahren.

(gez.) **Hermann Gröning.** (gez.) **Herm. Bayer.**

Die Bauherren der St. Petri-Domkirche.

(gez.) **Aug. Theodor Plump.** (gez.) **Friedrich Grave.**

(gez.) **W. F. Warthausen.** (gez.) **Julius Franke.**

Anlage IV

zur Mittheilung des Senats
vom 3. October 1873.

Bericht der Baudeputation,

die Expropriation verschiedener Immobilien für die Anlage der Kaiserstraße
und die Verbreiterung der Hutfilterstraße betreffend.

Bezüglich der nachstehend näher bezeichneten fünf Immobilien wurde die Expropriationspflicht durch Beschluß von Senat und Bürgerschaft vom ^{4. 11.} 16. October

1872 bis zum 21. October 1873 verlängert. Die Verhandlungen haben indessen auch jetzt zum Abschluß leider nicht gebracht werden können und empfiehlt sich im gegenseitigen Interesse des Staates und der beteiligten Grundeigenthümer eine abermalige Verlängerung der Expropriationsfrist von acht Monaten, auf welche die Baudeputation anträgt, damit das Expropriationsverfahren erst eröffnet werde, wenn es nicht vermieden werden kann.

Für die Anlage der Kaiserstraße bedarf der Staat von den Immobilien von

- 1) **F. Harms**, an der Hutfilterstraße No. 24 c,
- 2) dem reformirten Waisenhaus daselbst No. 17. 18.
- 3) **J. C. Schütte Wittwe**, am Wall No. 111,

einen Theil, welcher im Verhältniß zum Gesamtflächeninhalt derselben gering ist, und wollen die Eigenthümer den zur Straßenanlage nicht erforderlichen Theil ihrer Erben behalten. Die Regulirung dieser Abtretungen wird sich voraussichtlich am Geeignetesten durch Austausch mit Parzellen, welche der Staat bei Gelegenheit des Erwerbes benachbarter Grundstücke für die Kaiserstraße zu machen hatte oder noch erwerben muß, bewerkstelligen lassen, und sind darüber die Verhandlungen theils im Gang, theils erst nach dem Ankauf anliegender Grundstücke möglich. Die genannten Interessenten haben denn auch auf geschehene Anfrage gegen die Prolongation der Expropriationsfrist nichts zu erinnern gefunden.

Ebenso bedarf der Staat von dem für die Verbreiterung der Hutfilterstraße unter Expropriation gestellten Immobilien von

- 4) **Th. Hoffmann Wittwe**, an der Hutfilterstraße No. 23 a,
- 5) **H. Detting**, daselbst No. 23,

nur einen Theil, und ist nach langwierigen Verhandlungen, welche zu keiner Annäherung bezüglich der beiderseitigen ganz verschiedenen Auffassung über den Betrag der zu gewährenden Entschädigung führten, vor Kurzem ebenfalls ein Austausch und zur Fortsetzung der Verhandlungen auf dieser Basis die Verlängerung der Expropriationsfrist in Anregung gebracht, mit welcher auch diese Interessenten sich einverstanden erklärt haben. Um keinen Versuch zur Verständigung zu versäumen, empfiehlt die Deputation auch ihrerseits diese Prolongation in der Hoffnung, daß die

betheiligten Eigenthümer sich dazu verstehen werden, ihre Ansprüche zu verringern, um den Staat nicht zu der Erwägung zu drängen, ob denn die ihm zugemutheten Opfer im richtigen Verhältniß zu dem dadurch zu erzielenden Vortheil der projectirten Straßenverbreiterung stehen, oder ob von der letzteren bis auf gelegener Zeit und Umstände für jetzt lieber zu verzichten sei.

Mit dem Vorbehalt über den zu versuchenden Austausch vor definitivem Abschluß an Senat und Bürgerschaft zu berichten, bittet die Baudeputation ergebenst die Verlängerung der Expropriationsfrist in Betreff der näher bezeichneten 5 Immobilien bis zum 21. Juni 1874 beschließen zu wollen, und ersucht mit Rücksicht auf den nahen Ablauf der Expropriationsfrist um rechtzeitige Entscheidung.

Die Baudeputation.

(gez.) Hermann Gröning. (gez.) Helmken.